

Änderung der Satzung des WFF

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich verordnet am 26.11.2025 gemäß § 80b Z. 1 Ärztegesetz 1998, BGBI I Nr. 169/1998, idF BGBI I Nr. 50/2025, folgende Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich:

I. Regelungspaket EVV 04.06.2025

1. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Jede Befreiung oder Ermäßigung der Beitragspflicht und jede teilweise bzw. ausgebliebene Begleichung der Beiträge im Rahmen eines Insolvenzverfahrens haben – unbeschadet der Bestimmung des § 26 Abs. 2 – eine Leistungsreduktion in jenem Umfang, in dem die Ermäßigung oder Befreiung ausgesprochen wird oder in dem Beiträge im Rahmen eines Insolvenzverfahrens offen geblieben sind, zur Folge. Dabei erfasst die Leistungsreduktion die für die in der Beitragsordnung festgelegten Leistungen einzubezahlenden Beitragsteile in der in § 17 Abs. 3 vorgesehenen Reihenfolge.“

2. § 28 Abs. 2 lautet:

„(2) Tritt ein Ereignisfall gemäß § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 ein und sind die Voraussetzungen gemäß § 30 Abs. 1 erfüllt oder ist ein aktives WFF-Mitglied, das noch keine Versorgungsleistung bezieht, verstorben, so erhöht sich die bis zu diesem Zeitpunkt erworbene Anwartschaft um jene Anwartschaften, die das WFF-Mitglied vom Beginn der Versorgungsleistung im Sinne des § 64 Abs. 3 bis zu jenem Monat, der der Vollendung des 60. Lebensjahres vorausgeht, bei höchstmöglicher Beitragsleistung gemäß § 26 Abs. 1 erworben hätte.“

3. § 29 Abs. 3 lautet:

„(3) Die für die Zusatzleistung bis zum 31.03.2009 eingezahlten Beiträge können unter der Voraussetzung einer mindestens fünfjährigen Beitragsleistung ebenso wie die Leistungen daraus über Beschluss der Erweiterten Vollversammlung jährlich wertgesichert werden. Zusätzlich können die eingezahlten Beiträge jeweils erstmalig im vierten Kalenderjahr nach dem Zeitpunkt der Einzahlung eine Wertsteigerung, deren Ausmaß von der Erweiterten Vollversammlung festzusetzen ist, erfahren.“

4. § 32 Abs. 2 lautet:

„(2) Über die Volljährigkeit hinaus ist eine Kinderunterstützung zu gewähren, wenn die betreffende Person

- das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet;
- wegen körperlicher oder psychischer Krankheiten oder Störungen erwerbsunfähig ist, wenn dieser Zustand seit Erlangung der Volljährigkeit oder im unmittelbaren Anschluss an die Berufs- oder Schulausbildung besteht, solange dieser Zustand andauert.“



5. Im § 36 wird folgender **Abs. 6** angefügt:

„(6) Die Vollwaisenversorgung ist in der Höhe einer bereits bezogenen Halbwaisenversorgung zu gewähren, wenn diese höher als der Vollwaisenversorgungsanspruch nach geltender Satzung ausfällt.“

6. Im § 73 wird folgender **Abs. 15** angefügt:

„(15) § 17 Abs. 1, § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 3 und § 36 Abs. 6 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich vom 26.11.2025 treten mit 01.07.2025 in Kraft. § 32 Abs. 2 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich vom 26.11.2025 tritt mit 29.03.2025 in Kraft.“

II. Regelungspaket EVV 26.11.2025

1. **§ 22 Abs. 3** lautet:

„(3) Die Summe der zur Zusatzleistung einbezahlten Beiträge darf € 500.000,00 nicht überschreiten. Darüber hinaus geleistete Beiträge sind unverzüglich nach Feststellung der Überzahlung zu refundieren.“

2. In § 23 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „Abs 1 Z 1, Z 2 und Z 4 lit a“ das Zitat „Abs. 1 Z 1, Z 2 und Z 4“.

3. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt:

§ 72a

Belastungsausgleich 2026

(1) Im Jahr 2026 erhalten folgende Bezieher einer Versorgungsleistung einen Belastungsausgleich in Form einer Ergänzungsleistung zur monatlichen Pensionszahlung:

- a. WFF-Mitglieder, die eine Alters- oder Invaliditätsversorgung erstmalig ab dem 01.04.2019 oder später bezogen haben, erhalten den vollen Belastungsausgleich gemäß Abs. 2. Bezieher einer Witwen-/Witwerversorgung sowie Bezieher einer Waisenversorgung erhalten den – entsprechend ihrem Anspruchsanteil – vollen monatlichen Belastungsausgleich gemäß Abs. 2, wenn sich ihr Anspruch aus der Alters- oder Invaliditätsversorgung eines verstorbenen WFF-Mitgliedes ableitet, dessen Leistungsbezug ab dem 01.04.2019 oder später begonnen hat.
- b. WFF-Mitglieder, die eine Alters- oder Invaliditätsversorgung erstmalig zwischen 01.04.2009 und 31.03.2019 bezogen haben, erhalten einen gestaffelten Belastungsausgleich gemäß Abs. 2. Bezieher einer Witwen-/Witwerversorgung sowie Bezieher einer Waisenversorgung erhalten einen – entsprechend ihrem Anspruchsanteil – gestaffelten monatlichen Belastungsausgleich gemäß Abs. 2, wenn sich ihr Anspruch aus der Alters- oder Invaliditätsversorgung eines verstorbenen WFF-Mitgliedes ableitet, dessen Leistungsbezug zwischen 01.04.2009 und 31.03.2019 begonnen hat.
- c. WFF-Mitglieder, die eine Alters- oder Invaliditätsversorgung erstmalig vor dem 01.04.2009 bezogen haben, erhalten keinen Belastungsausgleich. Bezieher einer Witwen-/Witwerversorgung sowie Bezieher einer Waisenversorgung erhalten keinen Belastungsausgleich, wenn sich ihr Anspruch aus der Alters- oder

Invaliditätsversorgung eines verstorbenen WFF-Mitgliedes ableitet, dessen
Leistungsbezug vor dem 01.04.2009 begonnen hat.

- (2) Der Belastungsausgleich entspricht im vollen Ausmaß 5,5 % (*Faktor*) der im Jahr 2026 monatlich bezogenen Grundrente nach Abzug der Absenkung gemäß § 24 Abs. 2 und nach Abzug eines allfälligen Abschlages (§ 28a) bzw. unter Hinzurechnung eines allfälligen Zuschlages (§ 28b) wegen Inanspruchnahme der Leistung vor (§ 28a) bzw. nach (§ 28b) Vollendung des Regelpensionsalters. Er kommt auf WFF-Mitglieder oder ihre Hinterbliebenen jeweils im Sinne des Abs. 1 lit. a zur Anwendung.
- (3) Für WFF-Mitglieder oder ihre Hinterbliebenen jeweils im Sinne des Abs. 1 lit. b wird ein gestaffelter Belastungsausgleich ausgezahlt, wobei der in Abs. 2 festgelegte Faktor mit der Anzahl der Monate des Leistungsbezuges zwischen dem jeweiligen Leistungsbeginn und dem 01.04.2009 zu multiplizieren und das Ergebnis durch 120 zu teilen ist (*Staffelfaktor*). Der gestaffelte Belastungsausgleich entspricht der im Jahr 2026 monatlich bezogenen Grundrente nach Abzug der Absenkung gemäß § 24 Abs. 2 und nach Abzug eines allfälligen Abschlages (§ 28a) bzw. unter Hinzurechnung eines allfälligen Zuschlages (§ 28b) wegen Inanspruchnahme der Leistung vor (§ 28a) bzw. nach (§ 28b) Vollendung des Regelpensionsalters im Ausmaß des Staffelfaktors.
- (4) Mitglieder und Angehörige verstorbener Mitglieder, die eine abgefundene Versorgungsleistung beziehen oder bezogen haben, erhalten keinen Belastungsausgleich.

4. Im § 73 wird folgender **Abs. 16** angefügt:

- „(16) § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 2 und § 72a in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich vom 26.11.2025 treten mit 01.01.2026 in Kraft.“

Erweiterte Vollversammlung der
Ärztekammer für Niederösterreich

Der Präsident
Dr. Harald Schlögel

Der Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses
OA Dr. Josef Sattler

Die Finanzreferentin
Dr. Krista Ainedter-Samide